



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/101-2021#029
Datum: 16.09.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Grünsfeld – Erneuerung der Bahnsteige 1 und 2“

in der Gemeinde Grünsfeld

im Landkreis Main-Tauber-Kreis

Bahn-km 122,893 bis 123,034

der Strecke 4120 Neckarelz - WÜ Heidingsfeld

Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Südwest
Bahnhofplatz 1
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.3.2	Immissionsschutz	6
A.3.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	7
A.3.4	Leitungsträger.....	7
A.3.5	Denkmalschutz	8
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
A.4.1	Brandschutz.....	8
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.3	Bodenschutz.....	8
A.5	Gebühr und Auslagen.....	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	13
B.4.1	Planrechtfertigung.....	13
B.4.2	Variantenentscheidung.....	14
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	14
B.4.4	Wasserhaushalt	15
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	20
B.4.6	Artenschutz.....	24
B.4.7	Immissionsschutz	29
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz	38
B.4.9	Denkmalschutz	44
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	47
B.4.11	Leitungsträger	48
B.4.12	Kampfmittel.....	52
B.4.13	Anerkannte Regeln der Technik	53
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	54
B.5	Gesamtabwägung	55
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	55
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Grünsfeld - Erneuerung der Bahnsteige 1 und 2“, in der Gemeinde Grünsfeld, im Landkreis Main-Tauber-Kreis, Bahn-km 122,893 bis 123,034 der Strecke 4120 Neckarelz - WÜ Heidingsfeld, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt. Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung der Bahnsteiganlagen der Verkehrsstation Grünsfeld zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand 25.07.2022 (41 Seiten zzgl. Anlage)	genehmigt
2	Übersichtskarten und Übersichtslagepläne	
2.1	Übersichtskarte Stand 05.07.2021 (Maßstab 1:50.000)	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:5.000)	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan Rückbau Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	genehmigt
3.2	Lageplan Rückbau und Planung Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	genehmigt
3.3	Entwässerungslageplan Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Stand 25.07.2022 (5 Seiten)	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Stand 25.07.2022 (Maßstab 1:500)	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Stand 25.07.2022 (3 Seiten)	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Bauwerkspläne	
7.1	Bauwerksplan Zuwegungen Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:50/200)	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Treppe Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:50/200)	genehmigt
7.3	Querschnitte Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:50)	genehmigt
7.4	3D-Ansicht Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:200)	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungsplan Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	genehmigt
9	Fotodokumentation Stand 05.07.2021 (9 Seiten)	nur zur Information
10	Kabel- und Leitungslageplan Stand 25.07.2022 (Maßstab 1:500)	nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung Stand 10.09.2021 (53 Seiten)	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzfachbeitrag	
12.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Stand 27.12.2021 (29 Seiten zzgl. 3 Anhänge)	genehmigt
12.2	Bestands- und Konfliktplan Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	nur zur Information
12.3	Maßnahmenplan Stand 27.12.2021 (Maßstab 1:500)	genehmigt
12.4	Maßnahmenblätter Stand 27.12.2021 (16 Seiten)	genehmigt
12.5	Artenschutzfachbeitrag Stand 27.12.2021 (22 Seiten zzgl. 2 Anhänge)	nur zur Information
13	Bodenverwertungskonzept (BOVEK)	
13.1	BOVEK-Check Stand 09.11.2020 (3 Seiten)	nur zur Information
13.2	BOVEK-Kurzkonzept Stand 21.07.2022 (12 Seiten zzgl. 9 Anlagen)	nur zur Information
14	Technische Qualitätsprüfung Brandschutz Stand 24.08.2021 (3 Seiten)	nur zur Information
15	Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten Stand 15.09.2021 (9 Seiten)	nur zur Information
16	Geotechnischer Bericht Stand 30.10.2020 (15 Seiten zzgl. 6 Anlagen)	nur zur Information
17	Trassierungsentwurf Stand 05.07.2021 (Maßstab 1:500)	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.3.1.1 Landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplan

Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (siehe die Planunterlagen 12.1, 12.3 und 12.4) hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Main-Tauber-Kreis) einen landschaftspflegerischen Ausführungs- und Pflegeplan (LAP) zu erstellen.

In diesem Plan sind die weiteren zur Ausführung bzw. Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu konkretisieren. Der LAP umfasst auch das Pflegekonzept für die Maßnahmen. Der abgestimmte LAP ist auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt mit dem Abstimmungsvermerk der beteiligten Stellen vorzulegen.

A.3.1.2 Bericht über die Durchführung von LBP-Maßnahmen

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Die gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzufertigenden Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten.

A.3.1.3 Kompensationsverzeichnis (Ökoflächenkataster)

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.3.2 Immissionsschutz

A.3.2.1 Schutz vor baubedingten Schallimmissionen

A.3.2.1.1 AVV-Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden. Soweit die Anhänge 3.2 und 3.3 der Planunterlage 11 höhere Pegel ausweisen, gelten sie als erhöhte Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm.

A.3.2.1.2 Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat einen Baulärmverantwortlichen zu benennen. Der Baulärmverantwortliche trägt Verantwortung darüber, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die Anforderungen der AVV-Baulärm gemäß Abschnitt A.3.2.1.1 dieser Plangenehmigung erfüllt werden.

Insoweit hat der Baulärmverantwortliche die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu veranlassen (siehe insbesondere Kapitel 6 der Planunterlage 11, sowie Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm zzgl. der fachtechnischen Hinweise zu den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Anlage Nr. 5 dieser Vorschrift).

Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse des Baulärmgutachtens, die Ergebnisse durchgeführter Messungen auf der Baustelle, die Dauer der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die plangegebene Vorbelastung, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

Der Baulärmverantwortliche hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Baulärmverantwortlichen ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen sowie dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen.

A.3.2.1.3 Ersatzwohnraum bzw. Ersatzschlafraum

Die Vorhabenträgerin hat vom Baulärm betroffene Anlieger nachweislich über das Angebot von Ersatzwohnraum bzw. Ersatzschlafraum zu informieren und spätestens dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die im Abschnitt A.3.2.1.2 dieser Genehmigung genannten Maßnahmen in absehbarer Weise als nicht wirksam erweisen, um eine Überschreitung eines Beurteilungspegels von mehr als 60 dB(A) während des Nachtzeitraums (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) oder von mehr als 70 dB(A) während des Tagzeitraums (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu verhindern oder die dazu erforderlichen Maßnahmen nicht mehr verhältnismäßig sind.

A.3.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet bei der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens eine Umweltfachliche Bauüberwachung für die Fachrichtung Boden/Abfall hinzuzuziehen und zwar nach der Maßgabe des "Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes.

Der Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Die Tätigkeiten der Umweltfachlichen Bauüberwachung sowie der Inhalt des anzufertigenden Berichts sind mit den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vor Baubeginn abzustimmen. Der Abstimmungsvermerk ist der Plangenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

A.3.4 Leitungsträger

A.3.4.1 Vorerkundungen

Vor Beginn von Abbruch-, Hoch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Leitungen im Baufeld festzustellen. Maßgeblich ist bei der Feststellung der Leitungen nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Leitungen. Hierzu sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen durch das ausführende Bauunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Dabei sind zumindest zu berücksichtigen die Sparten der Deutschen Telekom Technik GmbH, die der Netze BW GmbH sowie die der Stadt Grünsfeld.

A.3.4.2 Abstimmung der Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung der Baumaßnahmen ist mit den Leitungsträgern abzustimmen, insbesondere soweit es deren Interesse betrifft, dass der Leitungsbestand und der Leitungsbetrieb durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet und Leitungsträgern ein Zugang zu ihren Leitungen ermöglicht wird.

A.3.5 Denkmalschutz

Die technische Ausführungsplanung ist der zuständigen Denkmalbehörde zur Einsichtnahme und Abstimmung vorzulegen, um den Belangen der Denkmalpflege an den Stellen Raum zu verschaffen, wo die Planung der Vorhabenträgerin noch Spielraum lässt. Dies betrifft insbesondere den Bereich um das Empfangsgebäude.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

A.4.1 Brandschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, einschlägige Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen und festzulegen, sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Auflagen zu der übergeordneten Thematik „Wasserwirtschaft“ des Umweltschutzamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten (siehe Abschnitt B.4.4 dieser Genehmigung).

A.4.3 Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Auflagen zu der Thematik „Bodenschutz“ des Umweltschutzamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten (siehe Abschnitt B.4.8 dieser Genehmigung).

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Grünsfeld - Erneuerung der Bahnsteige 1 und 2“ hat im Wesentlichen die Änderung der Bahnsteiganlagen der Verkehrsstation Grünsfeld zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 122,893 bis 123,034 der Strecke 4120 Neckarelz - WÜ Heidingsfeld in Grünsfeld.

Im Einzelnen ist es geplant, die beiden Außenbahnsteige der Verkehrsstation auf die Nennhöhe von 76 cm über Schienenoberkante zu erhöhen und auf eine Bestelllänge von 140 m zu verlängern. Die Erneuerung der Außenbahnsteige geht mit dem Neubau von vier Wetterschutzhäusern, der Erneuerung der Beleuchtungsanlage und der Bahnsteigausstattung einher.

Der beabsichtigte Rückbau eines bestehenden Reisendenübergangs, der bislang beide Bahnsteige miteinander verbindet, zieht bei der Beibehaltung der barrierefreien Erschließung des Bahnsteigs 2 eine Änderung der Zuwegung nach sich. Diese erfolgt, wie es beim Bahnsteig 1 geplant ist, über einen nahegelegenen Bahnübergang, der nunmehr beide Bahnsteige miteinander verbindet. Zukünftig werden beide Bahnsteige stufenfrei über geneigte Gehwege erschlossen.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind vier Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Umfang von ca. 2200 m² vorgesehen, die über separate Zufahrten an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden und zur Minimierung des Baustellenverkehrs gänzlich im näheren Umfeld der Verkehrsstation Grünsfeld verortet sind. Die Durchführung der Baumaßnahme wird nach der Zusammenschau der im Baulärmgutachten differenzierten Bauphasen einen Zeitraum von etwa 4 bis 5 Monaten in Anspruch nehmen. Lärmintensive Arbeiten sollen an Wochenendsperrpausen durchgeführt werden, lärmarme Arbeiten in nächtlichen Sperrpausen unter der Woche.

Gegenstand des Vorhabens sind ferner Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, zu denen die vorliegende Planung Anlass gibt. Im Übrigen wird auf die bautechnischen Festlegungen in den Planunterlagen verwiesen, die Bestandteil des genehmigten Plans sind (vgl. Abschnitt A.2 dieser Genehmigung).

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.09.2021, Az. I.SP-SW-IP2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Grünsfeld - Erneuerung der Bahnsteige 1 und 2“ beantragt. Der Antrag ist am 07.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen. Für die Durchführung des Verfahrens erforderliche digitale Planunterlagen wurden am 12.10.2021 zur Verfügung gestellt. Die Planunterlage 13 wurde am 28.10.2021 nachgereicht. Mit Schreiben vom 02.12.2021 wurde die Vorhabenträgerin um eine Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 17.03.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.03.2022, Az. 591ppw/101-2021#029, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 01.04.2022 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 10.05.2022

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Sachbereich 6-Süd des Eisenbahn-Bundesamtes Stellungnahme vom 08.04.2022
2.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 20.04.2022
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.05.2022
4.	Landkreis Main-Tauber-Kreis Stellungnahme vom 27.05.2022
5.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 30.05.2022

Die Plangenehmigungsbehörde hat der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nach deren Eingang mit Schreiben vom 03.06.2022 zur Erwidern vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahmen mit Schreiben vom 29.06.2022 erwidert und zu den im Beteiligungsverfahren aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 20.07.2022 separat Stellung genommen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung des Vorhabens liegen vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist).

Beim antragsgegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG betrifft und nicht von § 14a Abs. 1 und 2 UVPG erfasst ist. Das Vorhaben unterliegt folglich gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG der allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden von der Vorhabenträgerin dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen bzw. Angaben der Vorhabenträgerin zum Vorhaben mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.03.2022, Az. 591ppw/101-2021#029, festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die vorhandenen Bahnsteige der Verkehrsstation Grünsfeld (Haltepunkt) sind erneuerungsbedürftig und sollen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und der Richtlinien angepasst und barrierefrei ausgebaut werden.

Das Vorhaben zielt damit einerseits auf eine Steigerung der Akzeptanz und Nutzung des Personenbahnhofs ab und wozu auch die geplante Verbesserung der Bahnsteigausstattung und des Wetterschutzes einen Beitrag leistet. Andererseits kann durch eine Verbesserung der Barrierefreiheit eine Beschleunigung der Zughalte erreicht werden (siehe Kapitel 2 der Planunterlage 1, Erläuterungsbericht). Damit fügt sich das Vorhaben nachhaltig in die prognostizierte Verdichtung des SPNV in Verbindung mit einer prognostizierten Zunahme der Zughalte an der Station ein.

Das Vorhaben ist gemessen an den Zielen der Fachplanung und des dabei zu berücksichtigenden Umweltschutzes aus vernünftigen Gründen geboten und im Allgemeinwohlinteresse gerechtfertigt. An dem Vorhaben besteht mithin ein öffentliches Interesse. Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurde die Planrechtfertigung des Vorhabens nicht in Zweifel gezogen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Plangenehmigung).

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht zum Vorhaben grundsätzlich mit in Betracht kommenden Alternativlösungen auseinandergesetzt. In diese Betrachtung wurden drei mögliche Planvarianten eingestellt. Die Varianten unterscheiden sich nach dem Kriterium der Lage der Bahnsteiganlagen (in Relation zu einem bestehenden Reisendenübergang) und nach dem Kriterium der Art der Erschließung der Bahnsteiganlagen (über den bestehenden Reisendenübergang oder über einen benachbarten Bahnübergang). Von den beiden Kriterien hängt die Anbindung des Bahnsteigs 1 an einen vorhandenen P&R-Bereich, die Umsteiglänge zwischen den Bahnsteigen und die Betroffenheit von Leitungen ab.

Die Vorhabenträgerin hat sich dazu entschieden, die zweite Planvariante als Vorzugsvariante im Projekt weiter zu verfolgen. Bei dieser Planvariante ist der Rückbau des Reisendenübergangs vorgesehen, sodass beide Bahnsteige über den Bahnübergang bei km 123,070 erschlossen werden. Der Bahnübergang muss dazu vor den Bahnsteigen fertiggestellt werden, da die Bahnsteigzugänge sonst nicht an den Bahnübergang angeschlossen werden können. Zudem ist es erforderlich, einen Zaun, der zwischen den Gleisen und lagebedingt innerhalb des Gefahrenbereiches nach EBO verläuft, zu verlängern (Gleisübergangssperre). Bei der Errichtung des Bahnsteigs 1 ist das ehemalige Empfangsgebäude zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3 der Planunterlage 1). Der Umbau des Bahnübergangs erfolgt in einem parallelen Projekt als tangierende Planung der Vorhabenträgerin (siehe Kapitel 6.1 der Planunterlage 1). Im Ergebnis genügt die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin grundsätzlich den Ansprüchen an eine sachgerechte Planungsentscheidung und an eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurde die Frage der Variantenentscheidung mit der Ausnahme der Lage einer Baustelleneinrichtungsfläche nicht aufgeworfen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Plangenehmigung).

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Der Plansatz 4.1.15 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans von Baden-Württemberg sieht vor, die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene insbesondere nach der Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs der Eisenbahnen des Bundes durch verbesserte Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln zu steigern (siehe Seite 31 des Landesentwicklungsplans 2002 von Baden-Württemberg).

Kapitel 4.1.1 Absatz 1 (Grundsatz) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sieht vor, das Schienennetz in der Region in seinem Umfang zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass eine leistungsfähige Einbindung in das innerdeutsche und europäische Schienennetz hergestellt und die Erreichbarkeit der Region auf der Schiene verbessert wird sowie ein befriedigendes Angebot im Regional- und Nahverkehr gewährleistet ist. Insbesondere sei die verbesserte Anbindung der Region und des Oberzentrums Heilbronn an das innerdeutsche Hochgeschwindigkeitsnetz anzustreben.

Kapitel 4.1.3 Absatz 3 (Grundsatz) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sieht zur Verbesserung der Situation im regionalen Schienenverkehr vor, den Schienenverkehr in der Region durch Erhalt und Attraktivierung bestehender Bahnhöfe und Haltepunkte oder ggf. Reaktivierung oder Neuschaffung von Haltepunkten als wichtige Schnittstellen zum Verkehrsträger Schiene zu sichern und zu fördern; anzustreben sei eine attraktive, kundenorientierte und zeitgemäße Ausstattung.

Die zitierten Grundsätze speisen ihre Begründung daraus, dass Bahnhöfe und Haltepunkte wichtige Schnittstellen zwischen ÖPNV, Individualverkehr, Fußgänger- und Radverkehr und dem Schienenverkehr darstellen. Unzureichende Zugänglichkeit und Attraktivität stellen oftmals ein Hemmnis dar. Eine nachdrückliche Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen sowie die behindertengerechte Zuwegung sollten zur Steigerung der Akzeptanz und Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel angestrebt werden (siehe Seite 135 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Stand Juli 2006).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden keine raumordnerischen Belange aufgeworfen. Das Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – des Regierungspräsidiums Stuttgart hat in der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 30.05.2022 keine eigenen Einlassungen zum Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.4 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushalts vereinbar.

Die hydrologischen Verhältnisse im Eingriffsbereich sind im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auf der Grundlage der Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschrieben (siehe Kapitel 4.5.2 der Planunterlage 1 sowie die Planunterlage 16). Demnach sind die anstehenden Böden sehr schwach durchlässig. Aufgrund dessen ist der Bau einer Versickerungsanlage nicht möglich und die Einleitung in die Kanalisation vorgesehen.

Im Einzelnen erfolgt die Entwässerung der Bahnsteige jeweils über die Querneigung der Bahnsteigoberfläche in die an der Bahnsteighinterkante befindlichen Kastenrinnen.

Von dort aus wird das Niederschlagswasser über Sammelleitungen zunächst in Richtung Osten befördert. Beim Bahnsteig 2 wird von dort aus das Regenwasser über eine Gleisquerung in km 123,056 in Richtung Norden geleitet, wo es in das Entwässerungssystem des Bahnsteigs 1 übergeben wird. Letzteres transportiert das Regenwasser beider Bahnsteige in die städtische Kanalisation (siehe Kapitel 5.1.8 der Planunterlage 1 sowie die Planunterlage 3.3).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Wasserhaushalts aufgeworfen. So hat sich der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes als Obere Wasserschutzbehörde (OWB) mit einer Stellungnahme vom 08.04.2022 am Verfahren beteiligt.

Vorgetragen wurde, bezüglich der Einleitung in die städtische Kanalisation seien die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen, in diesem Fall der Stadt Grünsfeld, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, den Hinweis zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen der OWB keinen Regelungsbedarf. Die Stadt Grünsfeld hat sich im Verfahren nicht mit einer Stellungnahme beteiligt und insoweit gegen die geplante Einleitung keine Bedenken erhoben (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Wasserhaushalts auch vom Landkreis Main-Tauber-Kreis als Untere Wasserschutzbehörde (UWB) in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 aufgeworfen.

Vorgetragen wurde zur Thematik „Grundwasser-/ Gewässerschutz“, die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen Nr. 1 und 2) auf dem Flurstück Nr. 11646 befänden sich gemäß den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ab dem 10-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀). Es sei mit einer Überflutung der Fläche bereits bei häufig vorkommenden Hochwasserereignissen zu rechnen. Es werde daher empfohlen alternative Flächen für die Baustelleneinrichtungen in Betracht zu ziehen. Zwingend sei hier der Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von zehn Metern ab Böschungsoberkante zu berücksichtigen. Dieser Bereich sei freizuhalten. Bei Einhaltung diverser Auflagen und Hinweise würden gegen das Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

In Bezug auf das Überschwemmungsgebiet wurde von Seiten der Unteren Wasser-schutzbehörde die Beachtung folgender Auflagen gefordert:

- Alle Beteiligten sind auf die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen Nr. 1 und 2 (Flst. Nr. 11646) in einem Überschwemmungsgebiet hinzuweisen.
- Es ist festzuhalten, wer für die Überwachung von Unwetterwarnungen und Hochwasserprognosen verantwortlich und auch am Wochenende für die Räu-mung der Baustelleneinrichtungsflächen bei anlaufendem Hochwasser verant-wortlich ist. Die verantwortliche Person ist vor Maßnahmenbeginn der Geneh-migungsbehörde mitzuteilen.
- Im Überschwemmungsgebiet sind abschwemmbar Materialien, Baustoffe und Bauhilfsstoffe so zu lagern, dass sie bei Überflutung nicht abgeschwemmt oder rechtzeitig aus dem Abflussbereich entfernt werden können.
- Während eines Baustillstandes und am Wochenende sind alle beweglichen Fahrzeuge und sonstige mobilen Geräte außerhalb des Überschwemmungsge-bietes abzustellen.
- Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoff, Öle, etc.) dürfen im Überflutungsbereich nicht gelagert werden.

In Bezug auf die geplanten Eingriffe in den Untergrund wurde von Seiten der Unteren Wasserschutzbehörde die Beachtung folgender Auflagen gefordert:

- Die Hinweise im geotechnischen Bericht (vom 30.10.2020, erstellt von gbm Ge-sellschaft für Baugeologie und -messtechnik mbH) sind zu beachten.
- Sofern eine Wasserhaltung zur Ableitung von Oberflächen-, Schichten- oder Sickerwasser erforderlich ist, ist Folgendes zu beachten:
 - Während der Wasserhaltung ist besondere Sorgfalt im Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (Schalöl, Betriebskraft- und Schmierstoffe, Lösungs- und Reinigungsmittel etc.) geboten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Absenkungsbereich ist verboten. Sie dürfen auf der Baustelle nur in einem für die unmittelbare Durchführung der jeweiligen Arbeiten und in dem dafür unabdingbaren Umfang bereitgehalten werden.
 - Bei Ortbetonarbeiten ist Schalöl sparsam und nur im unbedingt erforderli-chen Umfang zu verwenden.

- Für Isolierarbeiten dürfen keine Materialien verwendet werden, die auf der Basis von Teer oder mit polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen hergestellt sind.
- Das geförderte Oberflächen-, Schichten- oder Sickerwasser darf erst nach ausreichender Reinigung in einer Absetzanlage, d.h. mit einem Restgehalt absetzbarer Stoffe $< 0,3 \text{ m/l}$ dezentral beseitigt werden. Sofern die Beseitigung über die Kanalisation vorgesehen ist, ist dies mit der Stadt Grünsfeld abzustimmen.
- Auffällige Grundwasserbeobachtungen während der Absenkungsphase müssen der Genehmigungsbehörde umgehend mitgeteilt werden.

In Bezug auf die geplante Entwässerung wurde von Seiten der Unteren Wasserschutzbehörde die Beachtung folgender Auflagen gefordert:

- Neue und wesentlich veränderte Entwässerungsanlagen sind entsprechend der DIN EN 1610 auszuführen. Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen darf nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, so dass es nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder einer schädlichen Durchnässung des Bodens kommt.
- Für die Ausführung der Entwässerungsanlagen dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung (z. B. durch bauaufsichtliche Zulassung, Eigenüberwachung des Herstellers) nachgewiesen wurde. Rohre, Formstücke und Rohrverbindungen müssen den Anforderungen der DIN EN 476 entsprechen. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Rohrbeschichtungen, Rohrbettungen oder Grabenverfüllungen), dürfen nicht verwendet werden.

In Bezug auf die Thematik „Grundwasser-/ Gewässerschutz“, wurde von Seiten der Unteren Wasserschutzbehörde die Beachtung folgender Hinweise gefordert:

- Da das für Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehene Flurstück Nr. 11646 an das Gewässer Wittigbach/ Grünbach angrenzt, ist der Gewässerrandstreifen — hier: Außenbereich — von 10 Metern ab der Böschungsoberkante zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche in diesem Bereich verboten ist (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG Baden-Württemberg).
- Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind ohne besondere Aufforderung Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können

oder die fortgeschwemmt werden können durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78a Abs. 3 WHG).

- Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten die zur Erschließung geführt haben sind einstweilen einzustellen (s. § 43 Abs. 6 WG Baden-Württemberg bzw. § 49 Abs. 2 WHG).

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022 den Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante Gewässer auf der BE-Fläche 1 einzuhalten und signalisierte ihr Einverständnis die abverlangten Auflagen bei der Umsetzung des Vorhabens sinngemäß zu beachten, die zu den jeweiligen Thematiken formuliert worden sind (Überschwemmungsgebiet, Eingriffe in den Untergrund, Entwässerung). Gleiches betrifft die Hinweise zur Thematik Grundwasser-/ Gewässerschutz.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist anlässlich der abverlangten Auflagen auf die bereits im Abschnitt 9.2.1 der Planunterlage 1 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Gewässer und erkennt in den Einlassungen der UWB keinen grundsätzlichen Regelungsbedarf. Dies ergibt sich daraus, dass sich die abverlangten Auflagen bereits aus dem Gesetz ergeben bzw. den Stand der Technik bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechen, an dessen Beachtung bei der Umsetzung des Vorhabens keine begründeten Zweifel bestehen. Fachplanungsrechtlich beachtlich wäre diesbezüglich allenfalls abzuklären, soweit die Vorhabenträgerin beantragt, im Einzelfall vom Stand der Technik bzw. den anerkannten Regeln der Technik abweichen zu wollen. So liegt es hier jedoch nicht. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.09.2021 erklärt, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die anerkannten Regeln der Technik Beachtung finden. Soweit die Vorhabenträgerin der Beachtung der Auflagen mit Schreiben vom 29.06.2022 allerdings sinngemäß ihr Einverständnis erklärt hat, wurden die Auflagen im Abschnitt „Zusagen der Vorhabenträgerin“ im verfügbaren Teil aufgenommen (siehe Abschnitt A.4.2 dieser Plangenehmigung). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 20.07.2022 an Hand von Abstandsmessungen veranschaulicht, dass in Bezug auf die Beachtung des Gewässerrandstreifens eine Anpassung des Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplans nicht erforderlich ist und erneut beteuert, dass hierauf ebenfalls explizit in der Ausschreibung der Bauleistung hingewiesen wird.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung wurden die Belange des Wasserhaushalts durch die Untere Wasserschutzbehörde (UWB) auch in Bezug auf die Thematik „Abwasserbeseitigung“ angesprochen. Vorgetragen wurde, der Bahnhof sei im vorliegenden AKP aus dem Jahre 2011 nicht erfasst und werde als Außeneinzugsgebiet dargestellt. Dennoch würden gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die von Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer seien gemäß Abwassersatzung der Stadt Grünsfeld an die Kanalisation anzuschließen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, dass die aktuelle Planung bereits vorsehe, von Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswässer an die Kanalisation anzuschließen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Vortrag der Unteren Wasserschutzbehörde im Lichte der Erwidernng der Vorhabenträgerin keinen Regelungsbedarf. Die Stadt Grünsfeld hat im Zuge der TÖB-Beteiligung keine diesbezüglich einschlägigen Bedenken vorgetragen (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Plangenehmigung).

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung ihrer Fachplanung bezüglich der zuvor genannten Belange einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt (LBP, Planunterlage 12).

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung basierte dabei auf den gesetzlichen Vorgaben des am 01.03.2010 in Kraft getretenen, novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den Vorgaben der Ökokontoverordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2010 (zu den rechtlichen Grundlagen siehe Kapitel 3 der Planunterlage 12.1).

Die Bestandteile des Naturhaushaltes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig erfasst (vgl. Kapitel 2 der Planunterlage 12.1, Erläuterungsbericht zum LBP), sodass mögliche vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 13 ff BNatSchG sichtbar gemacht werden können. Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen sind im Kapitel 2.3 der Planunterlage 12.1 beschrieben und photographisch dargestellt. Eine räumliche Übersicht findet sich im Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 12.2).

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an Hand einer ausreichenden Charakterisierung des Vorhabens umfassend beschrieben, sodass vorhabenspezifische Konflikte nachvollzogen werden können (vgl. Kapitel 4.1 und 4.3 der Planunterlage 12.1 sowie zur räumlichen Übersicht die Planunterlage 12.2).

Die Umsetzung des Vorhabens löst aufgrund seiner spezifischen Wirkungen bestimmte Konflikte in den Naturgütern des Naturhaushaltes aus:

- BO1** Anlage- und baubedingte Beeinträchtigung des Bodens
- W2** Potentielle Beeinträchtigung eines Überschwemmungsgebietes
- B3** Anlage- und baubedingte Verlust von Bahnbegleithölzen
- B4** Bauzeitliche Beeinträchtigung eines potenziellen Reptilien-Lebensraumes durch BE-Flächen (südl. Randstreifen) mit Eingleisstelle und Bahnsäume
- B5** Gefährdung von Gehölzen während der Bauzeit

Der Kompensationsbedarf, der mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht, wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung erfasst (siehe Anhang 3 der Planunterlage 12.1).

Die durch das Vorhaben betroffenen und zu bilanzierenden Biotope im Planungsraum sind nach Prüfung der Bestandssituation mit Biotopwertpunkten gemäß dem Biotopwertverfahren der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung eingestuft und bewertet worden. Der Kompensationsbedarf beläuft sich auf Seiten der Biotope auf 16.946 Wertepunkte (siehe Anhang 3 zur Planunterlage 12.1).

Als zusätzlicher Gegenstand der Fachplanung wurden dem Eingriff bestimmte kompensierende Maßnahmen gegenübergestellt, deren detaillierte Umsetzung der späteren Ausführungsplanung vorbehalten wird (siehe Kapitel 5.2 der Planunterlage 12.1 sowie der Abschnitt A.3.1.1 dieser Genehmigung). Hierzu zählen die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung gemäß § 13 BNatSchG:

- 001_V** Schutz vor Überschwemmungsrisiko
- 002_V** Schutz von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen während der Bauphase durch Absperrung mit Warnband bzw. durch einen ortsfesten Bauzaun
- 003_V** Rekultivierung der Flächen mit einer Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

004_V Baufeldräumung: Bauzeitliche Beschränkung

Zugunsten der Naturgüter Tiere im Zusammenhang mit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

005_VA Vergrämung und Reptilienkontrolle

006_VA Vergrämung und Reptilienzaun/Folie Bahnböschung

007_VA Kontrolle vor Baubeginn

008_VA Ökologische Baubegleitung

Zugunsten des Naturgüter Arten und Biotope ist folgende Maßnahme vorgesehen:

009_A Ergänzungspflanzung Feldhecke / Gebüsch mittlerer Standorte

Zugunsten des Naturgutes Boden sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

010_A Rückbau und Entsiegelung

011_E Rückbau / Entsiegelung

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff insgesamt kompensiert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verbleiben. Die Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs i.d.R. auch Eingriffe in andere Schutzgüter des Naturhaushalts und die Landschaft kompensieren. Unter Heranziehung der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung beläuft sich die Kompensationsleistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf Seiten der Biotope auf 16.951 Wertepunkte (siehe Anhang 3 zur Planunterlage 12.1). Daraus ergibt sich ein Überschuss von 5 Wertepunkten. Auf Seiten des Naturgutes Boden wurde die landschaftspflegerischen Maßnahmen so konzipiert, dass eine reine Flächenversiegelung im Verhältnis 1:1 kompensiert wird. Die effektive projektbedingte Versiegelung von Flächen, wonach sich die Dimensionierung der effektiven projektbedingten Entsiegelung von Flächen richtet, beträgt 220 m² (zur Bilanzierung siehe die Tabellen auf der Seite 24 und 28 der Planunterlage 12.1).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung befasste sich auch mit den vorhabenbedingten Eingriffen in das Landschaftsbild, § 14 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 BNatSchG. Das Landschaftsbild ist im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (siehe Kapitel 2.6 der Planunterlage 12.1). Demnach ist die Vielfalt im Umfeld des Haltepunktes mit Ausnahme des ehemaligen Empfangsgebäudes sowie dem rückwärtigen Baumbestand nördlich des Gleises sowie der Baumreihe südlich der Bahnstrecke technogen geprägt. Es überwiegen Gebäude und Verkehrsflächen; die Flächen südlich des

Bahngleises weisen Lagerflächen unterschiedlicher Befestigung auf. Der Eigenartsverlust ist mit Ausnahme des ehemaligen Empfangsgebäudes sowie den Gehölzen als sehr hoch einzustufen. Das ehemalige Empfangsgebäude sowie die Bäume nördlich und südlich der Gleise zeigen eine gewisse Schönheit und werten den Haltepunktbereich auf. Dagegen sind die technogenen Elemente und Lagerflächen im Süden als negativ zu bewerten.

Projektspezifische Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (siehe Kapitel 4.3.8 der Planunterlage 12.1). Demnach wird eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Erneuerung der Bahnsteige und neue Zuwegungen sowie durch die BE-Flächen und Baustraßen ausgeschlossen. Die einzelnen Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind in den Maßnahmenblättern aufgeführt (siehe Planunterlage 12.4). Der Maßnahmenplan findet sich in der Planunterlage 12.3.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Planung und wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A.3.1 dieser Genehmigung konkretisiert. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die vorgesehenen Unterhaltungspflichten und die angeordneten Berichtspflichten gegenüber der Plangenehmigungsbehörde (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Abschnitt A.3.1.2 dieses Bescheids). Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen (siehe Abschnitt A.3.1.3 dieser Genehmigung). Somit wird die Übermittlung der gebotenen Angaben gewährleistet.

Zu der landschaftspflegerischen Begleitplanung hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber-Kreis mit einer Stellungnahme vom 23.05.2022 am Verfahren beteiligt. Vorgetragen wurde, gegen das Vorhaben würden bei der Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz, der Maßnahmen zum Ausgleich sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus dem Landespflegerischen Fachbeitrag (2020) und aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2020) keine Bedenken bestehen. Insbesondere

werde seitens der unteren Naturschutzbehörde auf die Bedeutung der ökologischen Baubegleitung hingewiesen (Maßnahme 008_VA). Diese sei unbedingt zu gewährleisten. Sie diene der Einweisung in die Örtlichkeit sowie der Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahmen (Einweisung Gehölzrodung, Überwachung Vergrämung, Herstellen Reptilienzaun, Rückbau BE-Flächen, Wiederherstellung Ruderalfluren und Anpflanzung Gehölze).

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, dass im Zuge der Ausführung eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werde.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen der Unteren Naturschutzbehörde keinen Regelungsbedarf und verweist auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ökologische Baubegleitung (siehe Kapitel 4.2 der Planunterlage 12.1 sowie die Planunterlage 12.4).

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Zur differenzierten Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange hat die Vorhabenträgerin einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Planunterlage 12.5).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ging der Abprüfung der einschlägigen Verbotsstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG zunächst eine Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums voraus, das sich aus den der Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten zusammensetzt (Relevanzprüfung).

Bei der Relevanzprüfung wurden als Abschichtungskriterien herangezogen das natürliche Verbreitungsgebiet einer Art, der Wirkraum des geplanten Vorhabens sowie die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (siehe Kapitel 3.2 der Planunterlage 12.5).

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung war eine Biotoptypenkartierung und eine Überprüfung des Habitatpotentials durch drei Begehungen. Weiterhin lagen der Prüfung für die Artgruppe der Reptilien weitere originäre Daten zum Projektgebiet zugrunde und wurden ergänzende Daten zum Landschaftsraum gesichtet, wie der Dienst Umwelt-Daten und Karten Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (siehe Kapitel 3.1 der Planunterlage 12.5). Auf Seiten der Wirkfaktoren des Vorhabens erwiesen sich baubedingte und anlagebedingte Wirkfaktoren als maßgeblich. Auf Seiten der betriebsbedingten Wirkfaktoren sind keine erheblichen Effekte zu erwarten (siehe Kapitel 3.3 der Planunterlage 12.5).

Auf Basis der vorbeschriebenen Methoden- und Datengrundlage konnte bei der Relevanzprüfung eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Pflanzenarten, der Fledermäuse und sonstige Säugetiere, der Amphibien sowie der Schmetterlinge und der Libellen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 3.2.2. der Planunterlage 12.5). Somit erwies sich eine Detailprüfung lediglich für die Artgruppen der Reptilien und Vögel als erforderlich (siehe Kapitel 3.2.3 der Planunterlage 12.5).

Bei dieser Prüfung fanden die bereits im Abschnitt B.4.5 dieser Plangenehmigung aufgeführten Maßnahmen 005_VA bis 008_VA Beachtung (siehe Kapitel 4.1 der Planunterlage 12.5).

Für die relevanten Arten wurde auf Basis der ermittelten Wirkfaktoren eine Konfliktanalyse vorgenommen und deren projektspezifische Betroffenheit dargelegt. Die vorherrschende Bestandssituation ist für die Artgruppe der Reptilien (hier: Zauneidechse) im Kapitel 5.1 und für die Artgruppe der Vögel (hier: Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter) im Kapitel 5.2 der Planunterlage 12.5 beschrieben.

Im Rahmen der Abprüfung der Verbotstatbestände wurde den Fragen nachgegangen, ob Individuen oder Entwicklungsstadien artenschutzrechtlich maßgeblicher Arten getötet oder verletzt werden, ob deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie damit in essentiellem Zusammenhang stehende Nahrungsflächen beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden, sowie in welchem Maße die jeweiligen Lokalpopulationen durch die Wirkungen des Vorhabens gestört werden. Diese Fragen decken den bei nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachtenden Rechtsrahmen der einschlägigen Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG ab (siehe Kapitel 5.3 der Planunterlage 12.5).

Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung, die einen konsolidierten Überblick über die jeweiligen Betroffenheiten geben, können dem Anhang 1 und 2 zur Planunterlage 12.5 entnommen werden

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Fachplan vorgesehenen Maßnahmen keine Zugriffsverbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst (siehe Kapitel 6 der Planunterlage 12.5). Da dies vorliegend nicht der Fall ist, war eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Artenschutzes durch die zuständigen Fachbehörden aufgeworfen.

Zu den Belangen des Artenschutzes hat sich zum einen die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber-Kreis mit einer Stellungnahme vom 23.05.2022 am Verfahren beteiligt. Deren Einlassungen, zumal diese vorwiegend den Bereich Naturschutz bzw. den der Eingriffsregelung umfassten, wurden allerdings bereits im Abschnitt B.4.5 dieser Plangenehmigung abgearbeitet.

Zu den Belangen des Artenschutzes hat sich zum anderen die Höhere Naturschutzbehörde der Abteilung 5 des Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Stellungnahme vom 30.05.2022 am Verfahren beteiligt.

Vorgetragen wurde, Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg seien vom Vorhaben nicht betroffen.

Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien doch die Verwendung einer Schlinge/Eidechsenangel erforderlich werde, bedürfe es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag sei frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag seien die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen. Vom Fang der Tiere mittels Schwämmen werde abgeraten, da entsprechend neuester Erkenntnisse bei Anwendung dieser Methode eine erhöhte Autotomie zu verzeichnen sei.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gemäß §§ 44 ff. BNatSchG würden grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde obliegen. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, würde es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55) bedürfen. Gleiches gelte, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Anlagen sei der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu werde auf Folgendes hingewiesen:

- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Anlagen sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de.

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links:
<https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html>;
<https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de-/service/publikationen/>
(Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullideckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. <http://www.-artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn sei deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, die Hinweise zu den Naturschutzgebieten etc. zur Kenntnis genommen zu haben. Eine Ergänzung sei nicht erforderlich.

Zur der Frage wie mit Reptilien im Vorhaben umgegangen werde (Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung etc.) trug sie vor, dass bei den Kartierungen keine Reptiliennachweise erbracht werden konnten. Gleichwohl werde in den potenziellen Lebensräumen vor Beginn der Bauarbeiten eine Vergrämung sowie eine Reptilienkontrolle durchge-

führt. Im Bedarfsfall werde eine Ausnahmegenehmigung für den Schlingenfang gestellt. Die Überwachung erfolge durch eine Umweltbaubegleitung Naturschutz. Die Fangmethode mittels Schwämmen komme nicht zum Einsatz.

Schließlich wies sie darauf hin, dass es im Bereich des Vorhabens keine abzureißenden Anlagen geben würde, die für Vögel bzw. Fledermäuse von Relevanz seien. Es werde bei den geplanten Wetterschutzhäusern jedoch Glasflächen geben, die über Eck gehen. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos würden entsprechende Maßnahmen an den Glasflächen vorgesehen (z.B. Dekor-Streifen oder Sprossenrahmen. Die Verwendung von nachhaltigen Beleuchtungskonzepten würde in der Ausführungsplanung geprüft. Die von der Vorhabenträgerin beauftragte Umweltbauüberwachung Naturschutz weise die Baufirmen vor Beginn der Bauarbeiten auf diese Gefahren hin.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der Erwidern der Vorhabenträgerin und der verfügbaren Aufstellung eines Landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplans, bei dem die Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Main-Tauber-Kreis) vorgesehen ist, keinen weiteren Regelungsbedarf (siehe Abschnitt A.3.1.1 dieser Genehmigung). Denn bei der Erstellung des LAP können die angesprochenen Themen, die allesamt den Gegenstand der Ausführungsplanung betreffen, angemessen und sachgerecht Beachtung finden. Dies gilt auch, soweit es Überschneidungen zwischen der technischen Ausführungsplanung und der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung betrifft (Einsatz eines nachhaltigen Beleuchtungskonzeptes, Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos bei den Glasflächen der Wetterschutzhäuser). Planungsrechtlich relevante Parameter des Artenschutzkonzeptes wurden nicht beanstandet. Gleiches gilt für die methodisch-konzeptionellen Grundlagen dieses Konzeptes.

Soweit die Höhere Naturschutzbehörde vorgetragen hat, die Verwendung einer Eidechsenangel (Schlinge) zum Abfang der betroffenen Zauneidechsen aus der Eingriffsfläche bedürfe einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), da der Fang mit einer Schlinge gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV verstoße, vermag die Plangenehmigungsbehörde keinen Rechtskonflikt zu erkennen.

Dies ergibt sich daraus, dass die Zauneidechse (gelistet unter der Sammelbezeichnung „Reptilia spp.“ gemäß der Spalte 1 in der Tabelle der Anlage 1) nicht unter den Anwendungsbereich der Bundesartenschutzverordnung fällt (vgl. Fußnote Nr. 3 der Anlage 1 zu § 1 BArtSchV m.w.N. sowie die Seite 3 des entsprechenden Artensteckbriefs der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – Stand 14.05.2020). Im Übrigen fällt

die Fangmethode in den Regelungsbereich des Landschaftspflegerischen Ausführungs- und Pflegeplans und kann insoweit zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden (siehe Abschnitt A.3.1.1 dieser Genehmigung). Dass ein Abfang von Reptilien im Eingriffsbereich möglich ist, wurde nicht beanstandet.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Vorliegend war es erforderlich, insbesondere die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

B.4.7.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, soweit es betriebsbedingte Schallimmissionen betrifft.

Mit der Frage, ob das Vorhaben mit betriebsbedingten Schallimmissionen einhergeht, die gegebenenfalls zu entsprechenden Schutzvorkehrungen Anlass geben könnten, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 9.1 und 9.5.2 der Planunterlage 1).

Demnach wird im Rahmen der Erneuerung der Bahnsteige zwar eine geringfügige Trassierungsanpassung der Gleise erforderlich, die durch einen Stopfgang realisiert wird. Die Trassierungsanpassung stellt jedoch keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung dar, da nicht äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges eingegriffen wird, d. h. in die Gleisanlage mit Oberbau, Unterbau und Oberleitung. Damit sind weder eine schalltechnische Untersuchung, noch Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden mit dem Betriebslärm assoziierte Belange aufgeworfen. Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Main-Tauber-Kreis hat sich in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 hierzu am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Vorgetragen wurde, es bedürfe einer Erläuterung, weshalb das Vorhaben nicht als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV anzusehen sei. Hierbei sei auch die Verschiebung/Verlängerung des Bahnsteiges zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, das Bauvorhaben der Längen-/Lageanpassungen der beiden Außenbahnsteige einschließlich der Erhöhung der Bahnsteige stelle keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung dar, da nur in den Bahnsteigbereich, jedoch nicht in die Substanz

des Schienenweges (d. h. der Gleislage mit ihrem Oberbau und Unterbau) eingegriffen werde. Maßnahmen zum Lärmschutz bezüglich des Betriebslärms der Eisenbahn seien somit nicht erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde trägt die Erwiderung der Vorhabenträgerin mit.

Die 16. BImSchV kommt für das Vorhaben nicht zur Anwendung, da kein erheblicher baulicher Eingriff i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Der immissionsschutzrechtliche Begriff des Schienenwegs umfasst nur die Teile einer Eisenbahntrasse, die typischerweise geeignet sind, auf die Lärmverursachung Einfluss zu nehmen. Dazu gehört die Gleisanlage mit ihrem Unter- und Oberbau einschließlich einer Oberleitung. Wenn eine sonstige Betriebsanlage der Eisenbahn geändert wird, ist deswegen aus dem Umstand, dass dieses Vorhaben dem Planfeststellungsvorbehalt des § 18 Abs. 1 Satz 1 AEG a. F. unterfällt, nicht zu folgern, dass zugleich eine wesentliche Änderung i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV vorliegt, die im Falle der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV zwingend Ansprüche auf Lärmschutz auslöst (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. September 2021 – 11 D 77/19.AK –, Rn. 82, juris).

Das Vorhaben weist auch keine Merkmale auf, die eine abwägungsrelevante Zunahme des Betriebslärms erwarten lassen. Ausweislich der Erklärung der Vorhabenträgerin vom 28.09.2021 hat das Vorhaben weder eine Änderung der Streckenklasse noch eine Änderung der Streckengeschwindigkeit zur Folge. Die im Kapitel 2.2.1 der Planunterlage 1 beschriebene Zunahme des Güterverkehrs auf der Strecke steht in keinem erkennbaren kausalen Zusammenhang mit den Merkmalen des Vorhabens.

Die im Kapitel 2.2.1 der Planunterlage 1 beschriebene Verdichtung des SPNV in Verbindung mit einer Zunahme der Zughalte an der Station ließe zwar grundsätzlich einen schwachen kausalen Zusammenhang mit den Merkmalen des Vorhabens vermuten. Allerdings liegt die Ursache im Wesentlichen darin begründet, dass zukünftig mehr Reisende die Verkehrsstationen der Frankenbahn nutzen werden. Hierzu zählt auch die Verkehrsstation Grünsfeld, wo eine Zunahme der Anzahl der Reisenden pro Tag von derzeit 397 Reisenden auf 695 Reisende erwartet wird. Wie diese Zunahme der Anzahl der Reisenden bewältigt wird, ist jedoch weder Gegenstand des Vorhabens (Einsatz von Doppelstockwagen etc.), noch erweist sich die Verwirklichung des Vorhabens als ausreichend, die Anzahl der Reisenden zu vergrößern.

Insbesondere ist für die Plangenehmigungsbehörde nicht ersichtlich, dass die Verschiebung bzw. Verlängerung des Bahnsteigs dazu einen nennenswerten Beitrag leisten könnte. Der Außenbahnsteig 1 wird von einer Bahnsteiglänge von 128 Meter auf die Bestelllänge von 140 Meter verlängert. Beim Außenbahnsteig 2 ist keine weitere Verlängerung der Bahnsteiglänge vorgesehen. Diese beträgt derzeit 140 Meter.

Eine Zunahme des Betriebslärms wäre nach der Auffassung der Plangenehmigungsbehörde daher allenfalls im Bereich einer nicht voraussehbaren Wirkung zu sehen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich mehrere Abschnitte der Strecke 4120 im Verzeichnis der Lärmsanierungsbereiche befinden (siehe Anlage 1 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung mit dem Stand Januar 2019), bzw. auf eine einschlägige tangierende Planung (siehe Kapitel 6.1 der Planunterlage 1 sowie der Planunterlage 3).

B.4.7.2 Baubedingte Schallimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, soweit es baubedingte Schallimmissionen betrifft. Zu der Frage, ob das Vorhaben mit baubedingten Schallimmissionen einhergeht, die gegebenenfalls zu entsprechenden Schutzvorkehrungen Anlass geben könnten, hat die Vorhabenträgerin eine separate fachtechnische Untersuchung vorgelegt (siehe Planunterlage 11, Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen).

Den rechtlichen Rahmen des gebotenen Ermittlungs- und Beurteilungsprozesses bildet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

In dem seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Baulärmgutachten werden die Emissionen in den einzelnen Bauphasen sachgerecht und differenziert dargestellt, soweit diese im Vorfeld antizipiert werden können (vgl. Kapitel 4 der Planunterlage 11). Die für die Verwirklichung des Antragsgegenstandes erforderlichen Arbeiten gliedern sich demnach in die acht folgenden Abschnitte (Bauphasen):

Bauphase 1	Vorbereitende Arbeiten
Bauphase 2	Neubau Bahnsteig 1 - 40m
Bauphase 3	Erneuerung Bahnsteig 1 - 35m
Bauphase 4	Erneuerung Bahnsteig 1 - 65m
Bauphase 5	Neubau Bahnsteig 2 - 40m

Bauphase 6 Erneuerung Bahnsteig 2 - 35m

Bauphase 7 Erneuerung Bahnsteig 2 - 65m

Bauphase 8 Restarbeiten und Fertigstellung

Für die Umsetzung des Vorhabens ist ein Zeitraum von 114 Tagen angesetzt. Der Bauablaufplan kann dem Anhang 4 der Planunterlage 11 entnommen werden.

Die acht Bauphasen wurden im Zuge der Prognose in drei immissionsrelevante Baulärmsituationen (BLS) überführt:

BLS 1 Rückbau der Bahnsteigkante während der Nacht

BLS 2 Neubau des Bahnsteiges während der Nacht

BLS 3 Allgemeine Bauarbeiten während des Tages

Für die Baustelleneinrichtungsfläche, die vorrangig der Zwischenlagerung von Material und dem Abstellen von Fahrzeugen dient, wurde ein flächenbezogener Schallleistungspegel berücksichtigt, der der Höhe nach der mittleren Geräuscentwicklung eines Gewerbegebietes entspricht.

Die akustischen Kennwerte der Baumaschinen, der bauzeitliche Geräteeinsatz sowie der jeweilige Summen-Schallleistungspegel sind tabellarisch im Anhang 5 zur Planunterlage 11 für die einzelnen Bauphasen aufgeführt. Die Auflistung der für die Bauphasen aufgeführten Baumaschinen bzw. Bautätigkeiten, deren akustische Kennwerte den Emissionen zugrunde liegen, ist plausibel.

Die akustischen Kennwerte der Baumaschinen basieren auf einschlägigen Untersuchungen (überwiegend Studien des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, siehe die Quellen 8 bis 10 im Kapitel 9 der Planunterlage 11). Bei der Bildung der maschinenspezifischen Schallleistungspegel wurde ein Tonhaltigkeits- und Impulszuschlag sowie die Einwirkzeit (Auslastung) berücksichtigt, um die Zeitkorrektur entsprechend Ziffer 6.7.1 der AVV Baulärm vornehmen zu können. Die räumliche Verortung der als Flächenquelle modellierten Schallquellen kann dem Anhang 6 zur Planunterlage 11 entnommen werden.

Die Zuordnung der Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte ist im Kapitel 3 der Planunterlage 11 beschrieben. Die Zuordnung trägt den Anforderungen der AVV Baulärm Rechnung (siehe Nr. 3.2 dieser Norm). Demnach ist die umliegende Wohnbebauung als Mischgebiet (MI) und südlich sowie östlich daran angrenzend als Allgemeines Wohngebiet (WA) charakterisiert. Weiter nordöstlich befindet sich ein Gewerbege-

biet (GE). Das im Ort vorhanden Seniorenheim (Leuchtenbergstraße 22) wurde aufgrund der stationären Pflege als Krankenhaus (SOK) eingestuft. Zur räumlichen Orientierung der Einstufung kann zudem auf eine kartographische Darstellung im Anhang 2 zur Planunterlage 11 zurückgegriffen werden in der die einzelnen Immissionsorte vermerkt sind, die bei der Baulärmprognose betrachtet wurden.

Bei der Beurteilung der Betroffenheiten wurde gemäß Ziffer 4.1 Satz 2 der AVV Baulärm die Vorbelastung als Fremdgeräusch berücksichtigt, die aus dem Betrieb der Eisenbahnstrecke 4120 resultiert, indem aus der Vorbelastung modifizierte Richtwerte abgeleitet worden sind (siehe Kapitel 2.2 der Planunterlage 11). Für die Berechnung der Verkehrslärmvorbelastung wurde der immissionsrelevante Güterverkehr angesetzt. Die Beurteilungspegelkarten für die Geräuschvorbelastung sind in den Anhängen 3.2 und 3.3 zur Planunterlage 11 für den Tag- und Nachzeitraum dargestellt, die sich aus der Verkehrsbelegung ergebenden Emissionspegel im Anhang 3.1.

Die vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch Baulärm wurde für die einzelnen Baulärmsituationen in Orientierung an die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm lagespezifisch erläutert (siehe Kapitel 5.2 bis 5.4 der Planunterlage 11). An Hand von Rasterlärmkarten hat der Fachgutachter die Baulärmbelastung während den einzelnen Baulärmsituationen für eine Aufpunkthöhe von 6 m über Geländeoberkante veranschaulicht (siehe der Anhang 6 zur Planunterlage 11). Beurteilungspegel für die einzelnen Immissionsorte während der einzelnen Baulärmsituationen können dem Anhang 7 zur Planunterlage 11 entnommen werden. Ergänzend zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm wurde für den Nachtzeitraum (aufgrund sehr hoher Eisenbahnlärmbelastung) auch ein Vergleich zu den auf Basis der Verkehrslärmvorbelastung abgeleiteten modifizierten Richtwerte vorgenommen.

Ein summarischer Überblick über die prognostizierte Anzahl von Gebäuden mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unter Berücksichtigung der plangegebenen Vorbelastung kann den Tabellen im Kapitel 5.5 der Planunterlage 11 entnommen werden.

Das Baulärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass im Zuge des Vorhabens sowohl mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm als auch mit einer Überschreitung der plangegebenen Vorbelastung zu rechnen ist, sodass i.S.d. Ziffer 4.1 der AVV Baulärm eine Betrachtung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erforderlich ist; wobei im Zuge der Prognose der Messabschlag von 5 dB keine Anwendung findet (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, juris RN 45). Eine entsprechende Betrachtung der nach Ziffer 4.1 lit. a) bis e) der

AVV Baulärm beschriebenen Maßnahmen ist Bestandteil des Baulärmgutachtens (vgl. Kapitel 6 der Planunterlage 11). Dabei wurden auch Maßnahmen zur Einbeziehung der Nachbarschaft in die geplante Baumaßnahme einer näheren Betrachtung unterzogen. Diese Maßnahmen stellen auf die Beherrschung nicht-akustischer Einflussfaktoren bei der Lärmbewertung ab und tragen insoweit dem fachplanungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung.

Diese Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin im Wesentlichen als verbindlichen Gegenstand in ihre Planung aufgenommen (vgl. Kapitel 9.2.2 der Planunterlage 1). Bei der Durchführung des Vorhabens sind zudem die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden (vgl. Abschnitt A.3.2.1.1 Plangenehmigung). Über die näheren Modalitäten der Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms entscheidet der gemäß Abschnitt A.3.2.1.2 dieser Plangenehmigung benannte Baulärmverantwortliche. Er ist auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig. Insoweit wird durch diese Nebenbestimmung das im Kapitel 9.2.2 der Planunterlage 1 beschriebene Baulärmmanagement konkretisiert.

Die Determinanten der Entscheidung mit Blick auf die Veranlassung einzelner Maßnahmen sind die Ergebnisse des Baulärmgutachtens, die Ergebnisse durchgeführter Messungen auf der Baustelle, die Dauer der Überschreitung der Immissionsrichtwerte, die plangegebene Vorbelastung, bau- und eisenbahnbetriebliche Zwänge sowie sonstige Belange des öffentlichen Schienenverkehrs.

Die Plangenehmigungsbehörde stellt klar, dass eine Anordnung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms demnach nicht bereits dann erfolgen muss, soweit die einschlägigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten sind (ggf. unter Berücksichtigung eines Messabschlags, siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, juris RN 45), aber spätestens dann, wenn die Baulärmimmissionen an einem einzigen schutzwürdigen Immissionsort die plangegebene Vorbelastung überschreiten, wie sie im Baulärmgutachten ermittelt wurde (siehe Anhänge 3.2 und 3.3 der Planunterlage 11). Überschreitet die plangegebene Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht, bleibt es beim Immissionsrichtwert der AVV Baulärm (siehe Abschnitt A.3.2.1.1 dieser Genehmigung).

Im Ergebnis fallen die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm durchaus ins Gewicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind jedoch

nach der Auffassung der Plangenehmigungsbehörde zur Konfliktbewältigung vorliegend ausreichend, sodass die verbleibenden Beeinträchtigungen die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten können.

Das Maßnahmenportfolio erweist sich unter Beachtung des Einsatzes eines Baulärmverantwortlichen vorliegend auch als ausreichend, um Baulärmkonflikte zu bewältigen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben ergeben können. Entgegenstehende gewichtige und durchgreifende Zweifel an der Zumutbarkeit der Beeinträchtigungen haben sich auch im Rahmen der Benehmensherstellung nicht ergeben.

Es bestand für die Plangenehmigungsbehörde somit kein Anlass, an der Eignung, der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit derjenigen Schutzmaßnahmen zu zweifeln, die die Vorhabenträgerin bei der Umsetzung vorgesehen hat. Auch die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Vorhabenträgerin im Verfahren als verbindlichen Bestandteil der Planung ausgeklammert hat (z.B. mobile Schallschutzmaßnahmen, vgl. Kapitel 6 der Planunterlage 11) stößt insoweit nicht auf Bedenken der Plangenehmigungsbehörde, als dass deren dargelegte Wirksamkeit außer Verhältnis zu den zu erwartenden Aufwendungen steht bzw. sie sich im Hinblick auf den Bauablauf im Vergleich zu alternativen Maßnahmen weniger aufdrängen.

Der Ausschluss von Maßnahmen als verbindlicher Bestandteil der Fachplanung im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt möglichen überschlagsmäßigen Betrachtung hat jedoch nicht zur Folge, dass der hinzuzuziehende Baulärmverantwortliche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im begründeten Einzelfall von solchen Maßnahmen keinen Gebrauch machen kann (vgl. Anlage 5 zur AVV Baulärm).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die mit dem Baulärm assoziierten Belange im Verfahren aufgeworfen. Die Untere Immissionschutzbehörde (UIB) des Landkreises Main-Tauber-Kreis hat in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 hierzu am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung). Vorgetragen wurde, gemäß der schalltechnischen Untersuchung seien durch die vorgesehenen Bauarbeiten an vielen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erheblich überschritten.

Die Arbeiten würden tagsüber zu Überschreitungen bis zu 15 dB(A) und nachts bis zu 20 dB(A) führen. Aufgrund der enormen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei lärmintensiven Arbeiten, insbesondere bei Schneide- und Verdichtungsarbeiten sollten diese Arbeiten nur zugelassen werden, wenn diese zur Tagzeit tatsächlich nicht durchgeführt werden können. Bei allen Baumaßnahmen sollte sichergestellt werden,

dass die Schallemissionen und -immissionen durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, wie sie insbesondere in der AVV Baulärm aufgeführt sind, soweit wie möglich reduziert werden. So sollten geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik gewählt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob im Bereich von Schallquellen mit hoher Abstrahlung z.B. der Einsatz von mobilen Stellwänden zur Lärmabschirmung oder die Teileinhausung von Maschinen (z.B. Kompressoren) möglich ist.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, lärmintensive Arbeiten seien überwiegend tagsüber geplant. Im Zuge der Ausführung werden des Weiteren Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der AVV Baulärm vorgesehen.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der Erwidern der Vorhabenträgerin keinen Regelungsbedarf. Die Seitens der UIB vorgetragenen Maßnahmen zur Lärminderung wurden im Baulärmgutachten einer Betrachtung unterzogen, bereits in die Planung integriert bzw. nachvollziehbar als verbindlicher Bestandteil der Planung ausgeschlossen. Soweit Letzteres der Fall war, wurden tragende Gesichtspunkte der Argumentation nicht in Frage gestellt (hier: mobile Schallschutzwände).

Soweit eine Einhausung von Maschinen angesprochen wurde, handelt es sich um eine Maßnahme, die nicht pauschal ausgeschlossen wurde, sondern die bei der Umsetzung des Vorhabens Ergänzung noch Anwendung finden kann.

Allerdings bleibt deren Anwendung dem Ermessen des Baulärmverantwortlichen vorbehalten, der über die Zweckmäßigkeit und Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Maßnahme im Lichte der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens ein besseres Verständnis gewinnen kann, als dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit einzelner – mit der Abwicklung des Baubetriebs konkurrierender - Maßnahmen (siehe Abschnitt A.3.2.1.2 dieser Genehmigung mit Verweis auf die fachtechnischen Hinweise zu den Maßnahmen zur Minderung des Baulärms in der Anlage Nr. 5 der AVV-Baulärm, darunter V.1 Schallschirme, V.2 Schallschürzen und VI.2 Kapselungen).

Insoweit sieht sich die Plangenehmigungsbehörde dazu gehalten, der Vorhabenträgerin nicht pauschal die Anwendung bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, die sich nach der Ausschreibung des Projekts als nicht wirtschaftlich oder als weniger wirksam als alternative Maßnahmen erweisen – oder sie in der Praxis pauschal angewendet werden, obwohl sie gar nicht erforderlich sind.

Ergänzend stellt die Plangenehmigungsbehörde klar, dass mit dem Angebot von Ersatzwohnraum bzw. Ersatzschlafraum der Entscheidungsspielraum des in Abschnitt A.3.2.1.2 benannten Baulärmverantwortlichen keinesfalls eingeschränkt wird.

Dies betrifft insbesondere eine mögliche Eskalation zur Beschränkung der Dauer und der Zeiträume des Betriebs der Bautätigkeiten, um durch eine auf Lärmschutz bedachte Planung des Arbeitsablaufs Störungen der Nachbarschaft zu vermeiden (siehe Kapitel III der Anlage 5 zur AVV Baulärm).

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, auch soweit es baubedingte Erschütterungsimmissionen betrifft. Soweit das Vorhaben mit baubedingten Erschütterungen einhergeht, wurden diese in Ergänzung zum Baulärm fachgutachterlich ermittelt und bewertet (siehe Kapitel 7 der Planunterlage 11).

Beurteilungsgrundlage der fachgutachterlichen Untersuchung ist die Normenreihe des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) Nr. 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ und insbesondere die darin festgelegten sogenannten Anhaltswerte. Soweit an dieser Stelle ein Regelwerk einer sachverständigen Organisation zur Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S.d. BImSchG herangezogen wird, ist dies gerechtfertigt, da zurzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen bzw. auf bauliche Anlagen existieren.

Bei der Prognose der baubedingten Erschütterungsimmissionen hat der Fachgutachter erschütterungsrelevante Bautätigkeiten in den Blick genommen, die für Bahnbauvorhaben charakteristisch sind (Einsatz einer Vibrations- oder Schlagramme oder eine Vibrationswalze).

Aus dem Energieeintrag der Baumaschinen und den Anhaltswerten der DIN 4150 Teil 3 wurden Mindestabstände für Einsatzbereiche der Bauverfahren berechnet, bei deren Unterschreitung Schäden an Wohn- oder vergleichbaren Gebäuden durch baubedingte Erschütterungen ausgeschlossen werden können (siehe Tabelle 8 im Kapitel 7 der Planunterlage 11). Diese Untersuchungen erfolgten für den Energieeintrag typischer, sehr erschütterungsintensiver Baugeräte (z. B. Schlagramme DELMAG D12-42, Vibrationsramme ABI MRZV 800 V).

Die erschütterungstechnische Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass mit einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 nicht zu rechnen ist, Gebäudeschäden seien nicht zu erwarten. Auch würden keine Belästigungen der Anwohner

(trotz einer teilweisen Nacharbeit) verursacht. Das Ergebnis fußt auf dem Umstand, dass für das vorliegende Bauvorhaben der Einsatz eines Rammverfahrens nicht notwendig ist und Verdichtungsarbeiten nur mit kleinerer handgeführter Maschinenteknik erfolgen.

Für das ehemalige Bahnhofsgebäude (Bahnhofsweg 4) wird aufgrund der Nähe zu den Bauarbeiten jedoch vorsorglich empfohlen, eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen. Diese Maßnahme hat die Vorhabenträgerin als verbindlichen Bestandteil in ihre Planung übernommen hat (siehe Kapitel 9.5.2 der Planunterlage 1).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden mit den Bauerschütterungen assoziierte Belange nicht aufgeworfen. Die Untere Immissionschutzbehörde (UIB) des Landkreises Main-Tauber-Kreis hat in dessen Stellungnahme vom 27.05.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und nachsorgender Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des nachsorgenden Bodenschutzes vereinbar. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushub- und sonstigen Materialien sowie deren ordnungsgemäßen Lagerung, Verwertung und Entsorgung.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den zuvor genannten Belangen ein separates Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BOVEK) vorgelegt und aufgrund einer Anpassung des Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplans mit Schreiben vom 17.03.2022 fortgeschrieben (siehe Planunterlage 13).

Grundlage des Entsorgungskonzeptes sind die geologischen und hydrologischen Verhältnisse am Standort des Vorhabens, die Ergebnisse bereits durchgeführter Untersuchungen zur Erkundung der Baugrundverhältnisse, die darauf aufbauende abfalltechnische Bewertung der dabei gewonnenen Proben und eine Massenkonzepktion (siehe Kapitel 2 und 3 der Planunterlage 13).

Gegenstand der abfalltechnischen Bewertung war der gebundene Oberbau (Schwarzdecke) aus den Außenbahnsteigen sowie Oberflächenbefestigungen aus Beton-, Granit-, Natursteinfundamenten sowie Zementmörtel und Pflastersteine, darunter anstehende Auffüllungen, Farbanstriche der OLA- und Beleuchtungsmasten, die Dächer der Wetterhäuschen sowie der Beton der Entwässerungskanäle.

Das tabellarische Entsorgungskonzept liegt der Planunterlage 13 als Anlage 1 bei. Bei den im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anfallenden Abfällen entfällt der größte Teil auf die Fraktionen Bodenaushub (7265 Tonnen), Beton (810 Tonnen) und Stahl (180 Tonnen). Das BOVEK-Kurzkonzept kommt zum Ergebnis, dass weitergehende Untersuchungen zum Zweck der Ausschreibung des Bauvorhabens erforderlich sind. Da die anfallenden Massen ein Volumen von 3.000 m³ überschreiten, sei ein weiterer BoVEK-Prozess zu prüfen. Zudem sei eine Altlastenabfrage von Flächen außerhalb der DB-Grundstücke nachzuholen.

Eine baubegleitende, abfalltechnische Betreuung sei zu Zwecken der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Nachweisführung umzusetzen. Diese könne entweder beim Auftragnehmer oder beim Auftraggeber angesiedelt werden.

Die Plangenehmigungsbehörde hat diese Empfehlung zum Anlass genommen, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, bei der Ausführungsplanung und Umsetzung des Vorhabens eine Umweltfachliche Bauüberwachung für die Fachrichtung Boden/Abfall hinzuzuziehen und zwar nach der Maßgabe des "Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe Abschnitt A.3.3 dieser Plangenehmigung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des nachsorgenden Bodenschutzes aufgeworfen. So hat sich Untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Main-Tauber-Kreis in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 diesbezüglich am Verfahren beteiligt (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Vorgetragen wurde zur Thematik Bodenschutz, die relevanten Aspekte würden sich zum einen auf die bauzeitlich beanspruchten Flächen beziehen, zum anderen auf die abfallrechtliche Klassifizierung von bauseitig anfallenden Materialien.

Folgendes sei zu beachten:

- Die im landschaftspflegerischen Begleitplan unter der Ziffer 6 dargestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen des Risikomanagements sind zu beachten und umzusetzen.
- Die Größe der bauzeitlich beanspruchten Flächen (z. B. Zuwegungen zur Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen, Baufeld) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- Die Lagerflächen sind mit einem reißfesten Geotextil zu belegen, um das zwischengelagerte Material (z. B. Bauschutt und Gleisschotter) wieder exakt und ohne Vermischung mit dem anstehenden Unterboden abtragen zu können. Falls vorhanden, ist der humose Oberboden auf der Fläche vorher abzuschieben, seitlich zwischenzulagern und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufzuschieben. Dabei darf der humose Oberboden nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.
- Die zwischen gelagerten Materialien (Haufwerke) sind bis zur endgültigen abfallrechtlichen Klassifizierung (z. B. Analyse) mit reißfester Folie gegen eindringendes Niederschlagswasser abzudecken. Nach Feststellung der Materialqualität (Z-Werte) könnte dann die Abdeckung bei Einhaltung der Zuordnungswerte Z 0 und Z 1.1 entfernt werden. Die Abdeckung ist gegen das Wegfliegen zu sichern.
- Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind, um die Bodenfunktionen wiederherzustellen, in der gesamten Tiefe aufzulockern. Die Flächen sind unmittelbar nach Fertigstellung zu begrünen, um eine rasche Durchwurzelung und Stabilisierung des Bodens zu erreichen.

Es werde ferner darauf hingewiesen, dass für eine abfallrechtliche Klassifizierung von natürlichem Boden- und Gesteinsmaterial die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007, „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Verwertung von Bauschutt und Gleisschotter seien die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 (Dihlmann-Erlass) bzw. die „Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter“, veröffentlicht durch das Umweltministerium Baden-Württemberg am 19.03.2008, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin signalisierte mit Schreiben vom 29.06.2022 ihr Einverständnis die abverlangten Auflagen bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt aufgrund der im Abschnitt A.3.3 verfüigten Nebenbestimmung keinen Regelungsbedarf. Anlässlich der abverlangten Auflagen wird zunächst auf die bereits im Abschnitt 9.2.1 der Planunterlage 1 beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz verwiesen sowie auf die im Kontext der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.2 der Planunterlage 12), die Maßnahme zur Wiederherstellung der Boden-

funktion (Maßnahme 003_V), sowie die assoziierten Maßnahmen zum Ausgleich (Maßnahme 010_A) und Ersatz (Maßnahme 011_E). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist samt der vorbeschriebenen Maßnahmen bereits ein Gegenstand der festgestellten Planung (siehe Kapitel A.2 dieser Plangenehmigung). Planungsrechtlich relevante Aspekte wie die Lage und Dimensionierung von Baustelleneinrichtungsflächen und deren Anbindung an das öffentliche Wegenetz wurden nicht beanstandet (siehe lfd. Nr. 15 bis 18 der Planunterlagen 4 und 8).

Gleiches gilt für die Annahmen und Grundlagen des im BOVEK-Kurzkonzept beschriebenen Entsorgungskonzeptes und der daraus abgeleiteten weitergehenden Untersuchungen. Gleichwohl steht es der Unteren Bodenschutzbehörde frei, einschlägige Eingaben in die Aufstellung des landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegeplans hineinzutragen und bei dessen Konzeptionierung eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde auch vorgesehen ist (siehe Abschnitt A.3.1.1 dieser Genehmigung). Im Übrigen geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass die Vorhabenträgerin den zur Sprache gebrachten Aspekten bei der Aufstellung des landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegeplans Rechnung tragen wird, soweit sie ihre Zustimmung zu diesen Auflagen im Verfahren erklärt hat, diese auf den Gegenstand der Ausführungsplanung gemünzt sind und was im verfügbaren Teil ergänzend festgehalten worden ist (siehe Abschnitt A.4.3 dieser Genehmigung). Insoweit wird hier auf die vorstehend zitierten Auflagen der UBB Bezug genommen.

Vorgetragen hat die UBB weiter, und zwar zur Thematik Altlasten, dass innerhalb des Plangebietes im Bodenschutz- und Altlastenkataster drei Standorte erfasst sind.

- Fist.-Nr. 11204/9
 - AS „Abstellfläche für Fahrzeuge DB-AG“
BN 1 HB „OU“
- Fist.-Nr. 11204/8
 - AS „Güterhalle, Laderampe DB-AG“
BN 1 HB „B-Entsorgungsrelevanz“
 - AS „Lagerfläche für Lösungsmittelfässer“
BN 2 HB „B-Entsorgungsrelevanz“

Der Altstandort „Abstellfläche für Fahrzeuge DB-AG“ sei mit dem Handlungsbedarf OU (= Orientierende Untersuchung) erfasst. Dies bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der Fläche eine Gefahr für die Schutzgüter (Wasser, Boden,

Luft) ausgeht und damit das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann (vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Zur Bestätigung bzw. Widerlegung des Verdachtes sind entsprechende Untersuchungen im Rahmen einer Gefahrverdachtsuntersuchung durchzuführen. Hierzu sei ein fachlich qualifiziertes Ingenieurbüro zu beauftragen. Es werde empfohlen, den konkreten Untersuchungsumfang mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt) abzustimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dann dem Umweltschutzamt in einem Gutachten rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Bei Bauarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Boden sei auf allen drei Altstandorten Folgendes zu beachten:

- Der Abbruch/ Aushub ist durch einen erfahrenen Gutachter zu begleiten (baubegleitende Aushubkontrolle). Gleiches gilt auch für die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von dem Aushubmaterial. Hierzu sind bereits im Vorfeld chemische Analysen der Materialien durchzuführen; die Analyseergebnisse sind dem Umweltschutzamt unverzüglich zu übermitteln.
- Bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges Material) sind von unbelasteten Materialien zu trennen. Dem Umweltschutzamt ist hierzu umgehend über Art und Ausmaß zu berichten.
- Zur Festlegung des Entsorgungsweges bzw. der Wiederverwendung von dem Aushubmaterial ist eine chemische Analyse durchzuführen; die Analyseergebnisse sind dem Umweltschutzamt vorzulegen. Bei einer Entsorgung des Materials auf der Hausmülldeponie des Main-Tauber-Kreises ist der Analysenbericht dem Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis vorzulegen.
- Vor der Versiegelung der Fläche ist die Schadstofffreiheit von Fundamentsohle und -wand dem Umweltschutzamt nachzuweisen (z.B. durch Analysen). Die Bauarbeiten können erst dann fortgesetzt werden, wenn die Freigabe der Grube durch das Landratsamt schriftlich erteilt wurde.
- Nach Abschluss der baubegleitenden Aushubkontrolle ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Umweltschutzamt) vorzulegen ist.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, auf den betreffenden Flurstücken sind keine Eingriffe in den Boden geplant, diese werden als BE-Fläche bzw. provisorische Zuwegung genutzt und werden vorab mit reißfester Folie gesichert. Eine Gefahrverdachtsuntersuchung sei daher nicht zwingend erforderlich.

Im Zuge der Ausführung könne der Bedarf detailliert mit dem Umweltschutzamt abgestimmt werden. Hingewiesen wurde darauf, dass das Flurstück 11204/9 im Rahmen der Baumaßnahme nicht genutzt werde und sich ebenfalls nicht innerhalb des DB-Grundstücks befinde.

Die Plangenehmigungsbehörde bestätigt die Nichtbetroffenheit des Flurstücks 11204/9 in der Gemarkung Grünsfeld durch die beantragte Baumaßnahme.

Eine Grundinanspruchnahme ist nicht vorgesehen (siehe Planunterlagen 5 und 6). Eine Beeinträchtigung des Naturgutes Boden wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht gesehen (siehe Planunterlage 12.2).

Das Flurstück 11204/8 in der Gemarkung Grünsfeld ist hingegen durch die beantragte Baumaßnahme betroffen (siehe die lfd. Nr. 17 der Planunterlagen 4 und 8 sowie die lfd. Nr. 9 und 10 der Planunterlagen 5 und 6). Der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung identifizierte Konflikte B3 (Anlagebedingter und Baubedingter Teilverlust von Bahnbegleithölzen) dürfte zwar keine Mobilisierung von Schadstoffen erwarten lassen, die deren Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen ermöglicht.

Allerdings ist im Kapitel 4.2 der Planunterlage 12.1 beschrieben, dass bei der Maßnahme 003_V (Wiederherstellung von Bodenfunktionen) im Bereich der BE-Flächen Nr. 1, 6 und 9 nach dem Rückbau eine Rekultivierung der Flächen mit einer Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgen soll. Die BE-Fläche Nr. 9 befindet sich auf dem Flurstück 11204/8 in der Gemarkung Grünsfeld (siehe Seite 11 der Planunterlage 12.1).

Im Lichte der Erklärung der Vorhabenträgerin, dass auf den betreffenden Flurstücken keine Eingriffe in den Boden geplant sind, geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass sich Unwägbarkeiten im Rahmen der Aufstellung des landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegeplans klären lassen und bei dessen Konzeptionierung eine Abstimmung mit der Fachbehörden (bzw. Unteren Bodenschutzbehörde) auch vorgesehen ist (siehe Abschnitt A.3.1.1 dieser Genehmigung) bzw. durch die Hinzuziehung einer umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Boden/Abfall bei der Umsetzung des Vorhabens (siehe Abschnitt A.3.3 dieser Genehmigung).

Sollten wider Erwarten Eingriffe in den Boden auf solchen Flächen erforderlich sein, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind bzw. das Vorhaben eine entsprechende Mobilisierung von Schadstoffen erwarten lassen, die zu einer Änderung der beantragten Planung Anlass geben, sieht die Plangenehmigungsbehörde entsprechenden Anträgen entgegen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Abfallwirtschaft auch durch den Bereich Immissionsschutz am Umweltschutzamt des Landkreises Main-Tauber-Kreis in dessen Stellungnahme vom 23.05.2022 angesprochen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Vorgetragen wurde, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sollte dargestellt werden. Insbesondere sollten Angaben gemacht werden über Art, Menge und eventuelle Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle sowie zur Frage, ob eine Behandlung der Abfälle vorgesehen ist und wenn ja wo, wie, in welchen Mengen und durch wen die Behandlung erfolgen soll.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, im Zuge der Ausführung würden detaillierte Angaben über Zwischenlagerung und erforderlicher Behandlung der anfallenden Abfälle gemacht.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen keinen Regelungsbedarf und verweist auf die vorstehenden Ausführungen zum Inhalt des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes, die im Abschnitt A.3.3 dieser Genehmigung verfügte Nebenbestimmung sowie darauf, dass die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 27.12.2021 unter Mitzeichnung einer verantwortlichen Umweltfachkraft die Erklärung abgegeben hat, dass im Zuge des Vorhabens keine gefährlichen Abfälle anfallen, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gesichert ist.

Die Obere Bodenschutzbehörde am Regierungspräsidium Stuttgart hat in der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 30.05.2022 keine separaten Einlassungen zum Vorhaben vorgetragen (vgl. Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Mit Schreiben vom 20.07.2022 erklärte die Vorhabenträgerin das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept nochmals zu überarbeiten und stellte hierzu am 28.07.2022 fortgeschriebene Planunterlagen zur Verfügung. Änderungen haben sich insoweit ergeben, als dass nunmehr keine Notwendigkeit besteht, einen weiteren BOVEK-Prozess zu prüfen (siehe Blaudruck im Kapitel 5 der Planunterlage 13). Ursache ist eine genauere Ermittlung des Mengengerüsts, die an die Stelle der früheren groben Schätzung getreten ist (siehe Anlage 1). Einen begründeten Anlass für eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich daraus nicht ergeben, zumal die nunmehr prognostizierten Massen geringer ausfallen.

B.4.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 9.4.1 der Planunterlage 1). Demnach hat die Baumaßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Denkmalpflegerische Belange seien nicht betroffen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange der Denkmalpflege aufgeworfen. Das Referat 83.1 Inventarisierung – städtebauliche Denkmalpflege hat sich hierzu an der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.05.2022 am Verfahren beteiligt.

Vorgetragen wurde, das Vorhaben betreffe das Kulturdenkmal Bahnhof Grünsfeld, Bahnhofsweg 4 (Kulturdenkmal nach § 2 DSchG). Der Bahnhof von Grünsfeld wurde als Teil der Strecke von Lauda nach Würzburg von der badischen Staatsbahn errichtet. Das Empfangsgebäude zeigt mit seinen Segmentbogenöffnungen und der Eckquaderung einen klassizistisch beeinflussten Aufriss, der durch unterschiedliche Friesbänder an den Gesimsen sowie an den Giebeln belebt ist.

Gleichzeitig sind die vierpassförmigen Fenster der Giebelfelder Stilelemente der Neugotik, die damals fälschlicherweise als ursprünglich deutscher Stil aufgefasst wurde und sich einer hohen Beliebtheit insbesondere bei staatlich geleiteten Bauvorhaben wie Bahnhofsbauten erfreute. Das repräsentativ gestaltete Empfangsgebäude sollte einen angemessenen baulichen Rahmen für die ankommenden bzw. abreisenden Fahrgäste der Bahn liefern. Damit handelt es sich um einen charakteristischen Vertreter historischer Bahnhofsarchitektur der 1860er-Jahre, die meist nach typisierten Entwürfen seitens der leitenden Architekten bzw. Bauingenieure konzipiert wurden. Zusammen mit dem Nebengebäude, das Anklänge des Schweizerhausstils zeigt, ist das Empfangsgebäude von wesentlicher verkehrsgeschichtlicher Bedeutung für Grünsfeld und dokumentiert den Ausbau der badischen Staatsbahn und ihre infrastrukturelle Vernetzung mit den Nachbarstaaten. Der vorgesehene neue Bahnsteig am Empfangsgebäude soll vor dem Erdgeschoss des Gebäudes höher als das derzeit vorhandene Niveau angebunden werden. Dies bedeutet eine deutliche Beeinträchtigung der vorhandenen Sockelzone, die im neuen Niveau versinken wird. Konservatorisches Konzept ist der Erhalt der Sockelzone als architektonische Basis des Gebäudes. Der Sockel des geschützten Empfangsgebäudes ist in jedem Fall freizuhalten und die Anschlüsse zum Empfangsgebäude sowie die Gestaltung der Bahnsteigfläche direkt im baulichen Umfeld an das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude sind vorab mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Beim Abbruch des alten Bahnsteigs und dem Einbau der neuen

Winkelstützen müssen Beschädigungen am Kulturdenkmal durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Die Absturzsicherung darf nicht metallisch glänzend sein und ist mit einer gedeckten matten Farbe zu streichen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Das Gebäude sei vom Umbau nicht betroffen. Zwischen Bahnsteighinterkante und Sockel bleibe ein Abstand von ca. 50 cm bestehen.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist darauf, dass die beantragte Planung den Belangen des Denkmalschutzes insoweit Rechnung trägt, als dass bei der mit der Umsetzung der Vorzugsvariante verfolgten Planung explizit vorgesehen ist, das ehemalige Empfangsgebäude bei der Errichtung des Bahnsteigs 1 zu berücksichtigen (siehe der Abschnitt „Variante 2“ im Kapitel 3 der Planunterlage 1). In diesem Abschnitt führt die Vorhabenträgerin aus, dass dieses Gebäude direkt an den Bahnsteig angrenzt. Um hier eine für alle Seiten hinreichende bauliche Verbindung zu planen, sei demnach eine enge Abstimmung mit dem Eigentümer in den folgenden Leistungsphasen erforderlich. Allerdings beträgt der Abstand zwischen dem Sockel des Bahnsteiges und dem Empfangsgebäude ausweislich der Planunterlage 7.3 lediglich ca. 30 cm und was die Plangenehmigungsbehörde dazu veranlasst hat, die Vorhabenträgerin um eine entsprechende Klarstellung des Sachverhalts zu bitten.

Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 20.07.2022 nachgetragen, die Aussage über die 50cm zwischen Bahnsteighinterkante und Erker wäre nicht aktuell gewesen. Der Eigentümer des Gebäudes habe sich gewünscht, dass das Gelände nicht an der Außenseite der Winkelstützen, sondern auf den Winkelstützen platziert werde. Dadurch verringere sich der Abstand zwischen Winkelstütze und Erker auf 35cm. Dies sei erforderlich, um die geforderte Durchgangsbreite auf dem Bahnsteig gemäß Ril 813 und TSI einzuhalten. Eine ausführliche Abstimmung mit dem Eigentümer habe bereits stattgefunden. So werde zum Beispiel auch ein passendes Natursteinpflaster zwischen EG und Bahnsteig verlegt. Der Abstand zwischen Sockel und Winkelstütze werde nach Ausführung gemäß Planung 17cm betragen. Der Bahnsteig wurde planerisch im Bereich des Erkers größtmöglich verengt, so dass der Abstand zum Gebäude möglichst groß ist. Eine weitere Einengung zum Schutz des historischen Gebäudes sei aufgrund der Richtlinien der DB leider nicht möglich.

Zu dem Nachtrag hat die Vorhabenträgerin ein Protokoll vorgelegt sowie auf die Einverständniserklärung des Eigentümers des EG hingewiesen. Bei den an dieser Stelle von Seiten der Vorhabenträgerin wiedergegebenen Wünschen des Eigentümers handelt es sich um Bedingungen, von denen der Eigentümer sein Einverständnis zur

Grundinanspruchnahme abhängig gemacht hat bzw. um den daraus erwachsenen Gegenstand der technischen Planung (siehe Planunterlage 7.3). Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.07.2022 gegenüber der Plangenehmigungsbehörde im Übrigen auch erklärt, dass im Zuge der Realisierung die Auflagen aus den Einverständniserklärungen eingehalten werde.

Soweit die Durchgeplantheit des Vorhabens noch Spielraum lässt, um den Belangen der Denkmalpflege weitreichender Rechnung zu tragen, als zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, hat die Plangenehmigungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben, die technische Ausführungsplanung mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen (siehe Abschnitt A.3.5 dieser Genehmigung).

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange des Brand- und Katastrophenschutzes berührt, hat die Vorhabenträgerin eine fachtechnische Stellungnahme zum aktuellen Brandschutzkonzept der Verkehrsstation Grünsfeld vorgelegt.

Demnach ist ein Brandschutzkonzept entbehrlich. Aufgrund der Änderungen der Bahnsteiggeometrie ist lediglich eine Anpassung der IVE-Studie erforderlich. Für die geplanten Wetterschutzhäuschen ist keine Fortschreibung des Brandschutzkonzepts erforderlich, da diese nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Auf den Bahnsteigen befinden sich keine Aufenthaltsräume. Personenunter- bzw. Überführungen sind nicht vorhanden. Empfangsgebäude und oder Hallen sind vorhanden, jedoch nicht mehr Eigentum der DB S&S.

Die „IVE-Studie“ kam für beide Bahnsteige zum Ergebnis, dass ausreichende Rettungswegmöglichkeiten vom Bahnsteig nachgewiesen werden konnten, ohne dass risikomindernde Maßnahmen notwendig sind (siehe Planunterlage 14).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aufgeworfen. Das Referat 16 (Polizei-recht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD) hat sich hierzu an der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.05.2022 am Verfahren beteiligt. Vorgetragen wurde, aus brandschutztechnischer Sicht würden gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Die Flucht- und Rettungswege müssten in jeder Bau- und Betriebsphase uneingeschränkt funktionsfähig sein. Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende

Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssten entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste müsse jederzeit möglich und sichergestellt sein.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, die Einlassungen zur Kenntnis genommen zu haben. Im Zuge der Ausführung würden entsprechende Maßnahmen abgestimmt und festgelegt.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt keinen Regelungsbedarf. Planungsrechtlich relevante Konflikte, deren Ursache ersichtlich vorhabenspezifischer Natur ist und die zu entsprechenden Maßnahmen Anlass geben könnten, wurden nicht aufgezeigt. Einschlägige Feststellungen in der fachtechnischen Stellungnahme zum aktuellen Brandschutzkonzept der Verkehrsstation Grünsfeld wurden nicht bestritten. Defizite im Hinblick auf den Gegenstand der Planung wurden nicht vorgetragen, insbesondere wurde der Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan nicht beanstandet (Planunterlage 8). § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bleibt durch die Plangenehmigung unberührt; für deren Vollzug ist das Eisenbahn-Bundesamt nicht zuständig. Im Übrigen ist die Verkehrsstation über die öffentlichen Verkehrsflächen von der Bahnhofstraße zu erreichen. Der Kreisbrandmeister hat sich nicht mit einer Stellungnahme am Verfahren beteiligt.

Gleichwohl wurde die Erwidern der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, sie als deklaratorische Zusage im verfügenden Teil der Genehmigung aufzunehmen (siehe Abschnitt A.4.1 dieser Genehmigung).

Soweit im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde das Verkehrsamt des Main-Tauber-Kreises in dessen koordinierter Stellungnahme vom 27.05.2022 vorgetragen hat, rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen, sofern im Zuge der Maßnahme Straßen oder Wege zu sperren sind, wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Straßenverkehrs-Ordnung verwiesen.

B.4.11 Leitungsträger

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Leitungsträger vereinbar. Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange der Leitungsträger berührt, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläu-

terungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.2 der Planunterlage 1). Demnach wurde eine Leitungsanfrage bei allen bekannten Medienträgern durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Kabelübersichtsplan zusammengefasst (siehe Planunterlage 10). Im weiteren Planungsverlauf ist eine enge Abstimmung mit der „Netze BW GmbH“, „Telekom“ und „Wasserversorgung Grünsfeld“ erforderlich, um zu überprüfen, ob querende Leitungen eine Zusammenhangsmaßnahme mit der Planung der Verkehrsstation hervorrufen.

Eine Leitungsanfrage bei den örtlichen Leitungsträgern hat zudem folgende Zwangspunkte ergeben:

- In km 123,045 kreuzen Leitungen der Netze BW GmbH die Gleisanlagen. Hierzu läuft die Abstimmung, in welcher Tiefe sich diese Kabel befinden und ob diese bauzeitlich gesichert werden müssen.
- In km 123,063 kreuzt eine Telekom-Leitung die Gleisanlagen. Die Leitung befindet sich direkt am BÜ, dort wo die Zuwegungen zu den Bahnsteigen erbaut werden. Die Leitungen befinden sich in einer Tiefe von 2,5 m, so dass bei der Herstellung der Zuwegungen keine Kollisionen zu berücksichtigen sind.
- In km 123,065 kreuzt eine Leitung der örtlichen Wasserversorgung die Gleisanlagen. Hierzu läuft die Abstimmung mit dem Versorger, um Kenntnis über die Tiefe der Leitung zu erlangen. Hier ist keine tiefe Gründung erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die im Verfahren betroffenen Leitungsträger, soweit an Hand der Darstellung der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht bzw. im Zuge weiterer Angaben ersichtlich (Netze BW GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Stadt Grünsfeld) im Zuge der TÖB-Beteiligung angehört (siehe Abschnitt B.1.2 dieser Genehmigung).

Soweit sich der tangierte Leitungsbestand im Zuge des Verfahrens noch zu ändern vermag bzw. im Vorfeld nur begrenzt ermittelt werden kann, hat die Plangenehmigungsbehörde unbeschadet vom Ausgang der TÖB-Beteiligung eine entsprechende Nebenbestimmung verfügt (vgl. Abschnitt A.3.4 dieser Genehmigung).

Dadurch wird berechtigten Interessen von Leitungsträgern Rechnung getragen, den Leitungsbestand im Baubereich im nötigen Umfang zu sichern, ihn gegen baubedingte Einwirkungen zu schützen, den Betrieb der Leitungen nicht zu gefährden, unumgängliche Leitungsverlegungen abzustimmen und den Zugang zu bestimmten Leitungsbestandteilen zu gewährleisten.

Soweit Leitungsträger im Zuge der TÖB-Beteiligung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben haben, wird im Lichte der Darstellungen der Vorhabenträgerin sowie der zitierten Nebenbestimmungen kein Konfliktbewältigungspotential antizipiert.

Soweit Leitungsträger Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben haben, wird die in den jeweiligen Sachvorträgen aufgeworfene Thematik im Folgenden abgearbeitet.

B.4.11.1 Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat sich als Leitungsbetreiberin mit einer Stellungnahme vom 20.04.2022 am Verfahren beteiligt. Vorgetragen wurde, im Bereich des geplanten Bauvorhabens würden sich in Betrieb befindliche Anlagen der Netze BW GmbH befinden. Die ungefähre Lage der Betriebsmittel sei aus einem Bestandsplanauszug zu ersehen, der der Stellungnahme als Anhang beilag (Bestandsplan aus dem GIS PORTAL - Stand 20.04.2022). Eine Planauskunft über Bestandsleitungen des Unternehmens sowie weitere Hinweise zur Bauausführung würden separat zugestellt. Die ungefähre Lage der Betriebsmittel sei bereits im Planwerk eingezeichnet.

Eine Leitungsauskunft des Bestandsnetzes könne online (<http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft>), oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Sollten durch Tiefbauarbeiten Annäherungen an die Erdkabel erfolgen, so sei frühzeitig (mind. 3 Wochen vor Baubeginn) das Auftragszentrum in Auftragszentrum Ettlingen (Tel: 07243/180455) oder (az.nord-tbb-krug-uld@netze-bw.de nord-krug-de) zu informieren, damit ggf. Sicherungsmaßnahmen erfolgen können.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass eine im Oktober 2021 verfasste Stellungnahme weiterhin Gültigkeit habe, die das Unternehmen auf Anfrage des beauftragten Planungsbüros erstellt hat.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Im Zuge der Ausführung würden die Bestandsleitungen bauzeitlich gesichert.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der Erwidern der Vorhabenträgerin, den vorgelegten Planunterlagen (Ifd. Nr. 19 in den Planunterlagen 4 und 8) und den im Eingangsabschnitt zitierten einschlägigen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf. Dies betrifft auch den Umstand, soweit auf eine bereits verfasste Stellungnahme hingewiesen wurde. Das dreiseitige Dokument (Stand 04.11.2020) hat die Vorhabenträgerin bei der Einreichung des Antrags vorgelegt. Die darin aufgeführten Hinweise finden durch die verfügte Nebenbestimmung Beachtung.

B.4.11.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat sich als Leitungsbetreiberin mit einer Stellungnahme vom 05.05.2022 am Verfahren beteiligt. Vorgetragen wurde, die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – seien unter Umständen betroffen.

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien könne einem Plan entnommen werden, der der Stellungnahme beilag (Lageplan Stand 03.05.2022). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müsse weiterhin gewährleistet bleiben. Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom könnten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Es werde daher gefordert, die Baumaßnahme so mit dem Unternehmen abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden, oder dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen. Im Falle einer erforderlichen Verlegung der TK-Linien werde darum gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen abgestimmten Bauablaufzeitenplan aufzustellen hat (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de), damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen eine Vorlaufzeit von 6 Monate erforderlich.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten. Es werde darum gebeten, die überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Im Zuge der Ausführung würden die Bestandsleitungen bauzeitlich gesichert.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der Erwidernng der Vorhabenträgerin, den vorgelegten Planunterlagen (lfd. Nr. 20 in den Planunterlagen 4 und 8) und den im Eingangsabschnitt zitierten einschlägigen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf.

B.4.12 Kampfmittel

Das Vorhaben ist mit den Belangen vereinbar, die mit Kampfmittel assoziiert sind. Mit der Frage, ob das Vorhaben Belange berührt, die mit Kampfmitteln assoziiert sind, hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum Vorhaben auseinandergesetzt (siehe Kapitel 10.4 der Planunterlage 1). Demnach seien gemäß der Luftbildauswertung des KBD Baden-Württemberg vom 29.03.2018 innerhalb des Maßnahmegebiets keine Verdachtspunkte auf Bombenblindgänger vorhanden. Auch wenn dies keine Garantie der Kampfmittelfreiheit bedeuten würde, sei eine Gefahr vor Kampfmittel jeglicher Art als äußerst gering einzuschätzen. Eine Einleitung von speziellen Maßnahmen zur Sondierung und Bergung von Kampfmitteln sei dementsprechend nicht erforderlich. Sollten sich bei den Arbeiten jedoch Hinweise auf Kampfmittel ergeben (z.B. Sprengtrichter), werde darum gebeten die Kenntnisse umgehend mitzuteilen, so dass ggf. Maßnahmen eingeleitet werden können.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde wurden die mit Kampfmittel assoziierten Belange aufgeworfen. Das Referat 16 (Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W) hat sich hierzu an der koordinierten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.05.2022 am Verfahren beteiligt. Spezifische Kritik wurde nicht vorgetragen. Hingewiesen wurde auf eine Antragstellung. Dem Schreiben lag dazu ein entsprechender Antrag (Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung) sowie das Merkblatt Kampfmittelfreiheit bei. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln könne vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, seien für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 29.06.2022, eine Kampfmittelrisikoprüfung wurde bereits beauftragt. Es sei keine weitere Tätigkeit erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt in den Einlassungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keinen grundsätzlichen Regelungsbedarf. Soweit das Flurstück 11646, das dem Vorhaben für einen vorübergehenden Zeitraum als Baustelleneinrichtungs- und erschließungsfläche dienen soll, auf der vorgelegten Auswertung vom 29.03.2022 mit dem Aktenzeichen 16-1115.8/ TBB-1128 aber nicht vollständig erfasst ist, wurde die Vorhabenträgerin um eine Klarstellung gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.07.2022 erklärt, dass eine Ergänzung der vorgelegten Auswertung nicht erforderlich sei bzw. die nicht vollständige Berücksichtigung das Ergebnis der Kampfmittelrisikoprüfung nicht in Frage stelle. Für die BE-Flächen seien keine bodeneingreifenden Maßnahmen vorgesehen. Es solle lediglich die Abdeckung des Oberbodens mit einem Bodenfließ und anschließend einer Überdeckung mit Schottermaterial stattfinden. Kampfmittelsondiermaßnahmen seien nur dann erforderlich, falls bodeneingreifende Maßnahmen (oder Bodenverdichtungsmaßnahmen) vorgesehen seien. Da bei den vorgesehenen Einrichtungsmaßnahmen zur BE-Fläche nicht in den Untergrund eingegriffen werde, sei dementsprechend auch keine Kampfmittelmaßnahme erforderlich und. Eine Luftbildauswertung zur BE-Fläche würde die Handlungsempfehlung nicht beeinträchtigen.

B.4.13 Anerkannte Regeln der Technik

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular erklärt (Schreiben vom 28.09.2021), dass bei der Umsetzung des Vorhabens die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Bis zum Stand 27.12.2021 der Planunterlagen wurde diesbezüglich im Kapitel 3 der Planunterlage 1 ausgeführt, dass laut der DB Station&Service AG bei der verfolgten Vorzugsvariante 2 der Zaun zwischen den Gleisen zu verlängern sei. Diese Gleisübergangssperre befinde sich im Gefahrenbereich nach EBO. Für den Bau sei eine gesonderte Zulassung erforderlich.

Mit Schreiben vom 08.07.2022 hat die Plangenehmigungsbehörde gegenüber der Vorhabenträgerin erklärt, dass in den technischen Planunterlagen 3, 4 und 7 die zu verlängernde Gleisübergangssperre nicht aufzufinden sei und dass um die Beachtung der Planfeststellungsrichtlinien gebeten werde (hier PF-RL 13 Abs. 6). Demnach hat die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag insbesondere zu erklären, dass in den Planunterlagen die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Abweichungen, die planfeststellungsrelevante Auswirkungen auf das Vorhaben haben, sind darzustellen und die von den hierfür zuständigen Stellen ergangenen Entscheidungen und Be-

wertungen sind mit Einreichung der Planunterlagen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage der Entscheidung bis spätestens vor der Planrechtserteilung zugelassen werden. Insoweit sind die Ausführungen im Kapitel 3 der Planunterlage 1 nicht ohne Weiteres mit der Erklärung der Vorhabenträgerin zu vereinbaren, wonach bei der Umsetzung des Vorhabens die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 hat die Vorhabenträgerin erklärt, den entsprechenden Satz aus der Unterlage 1 zu entfernen. Die Gleisübergangssperre werde nicht verlängert. Das Antragsformular bleibe unverändert.

Die Plangenehmigungsbehörde erkennt im Lichte der fortgeschriebenen Planunterlagen keinen fachplanungsrechtlich klärungsbedürftigen Konflikt. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei der Errichtung bzw. Verlängerung der Gleisübergangssperre um eine Frage handelt, die der Ausführungsplanung überlassen werden kann und die nicht bereits im Zulassungsverfahren einer abschließenden Klärung bedarf. Insbesondere lässt eine Verlängerung der Gleisübergangssperre keine Änderung beim Grunderwerb, bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung oder dem Artenschutzkonzept erwarten. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass durch den potentiellen Konflikttransfer in die Ausführungsplanung Zwangspunkte geschaffen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin im Bereich der Zuwegungen zu den Bahnsteigen den Gehweg begleitende Holmgeländer vorgesehen hat (siehe Planunterlage 7.4), die aus der Sicht der Plangenehmigungsbehörde eine vergleichbare Wirkung wie eine Gleisübergangssperre besitzen dürften.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundflächen Dritter (vgl. lfd. Nr. 1 bis 10 der Planunterlagen 5 und 6). Die zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer hat die Vorhabenträgerin der Plangenehmigungsbehörde vorgelegt.

Soweit Eigentümer ihre Zustimmungserklärung an Bedingungen geknüpft haben, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 20.07.2022 gegenüber der Plangenehmigungsbehörde zugesagt, den abverlangten Forderungen zu entsprechen (siehe Kapitel 38 Abs. 2 Satz 3 und 4 Planfeststellungsrichtlinien für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach §

18 AEG, sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen nach § 1 MBPIG, Ausgabe Februar 2019). Die Verwirklichung der Ziele des Vorhabens liegt auch im Allgemeinwohlinteresse (vgl. Abschnitt B.4.1 dieser Plangenehmigung). Entgegenstehende Interessen von erheblichen Gewicht sind für die Plangenehmigungsbehörde nicht ersichtlich.

Für die eintretenden Rechtsverluste haben die Betroffenen einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin gemäß Art. 14 Abs. 3 GG. Art und Höhe der Entschädigung sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung und in den Grunderwerbsverhandlungen, welche die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 16.09.2022

Az. 591ppw/101-2021#029

EVH-Nr. 3465935